

6. Juni 1962

Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 12. April 1955

Vor mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, ist zwischen der
Chr. Merian'schen Stiftung in Basel,
vertreten durch die vor mir erschienenen Herren Dr. Hans Georg Oeri, Präsident der Stiftungskommis-
sion und Dr. Hans Meier, Verwalter, beide von und in Basel, für welche sie kollektiv zeichnungsberech-
tigt sind,
beide mir, dem Notar, persönlich bekannt,

und der

Einwohnergemeinde der Stadt Basel,
vertreten durch das Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt, dieses vertreten durch Herrn Dr. Alfred
Schaller, Regierungsrat, von Wauwil (Kanton Luzern) und Basel, in Basel und Herrn Dr. Walter Weiss,
Departementssekretär, von und in Basel, unter Vorbehalt der Genehmigung des Vertrages durch den
Regierungsrat, gemäss rechtskräftigem Ermächtigungsbeschluss des Grossen Rates vom 13. April 1961
(dreizehnten April neunzehnhunderteinundsechzig), wobei beurkundet wird, dass der vorstehende Ver-
trag im Rahmen des vom Grossen Rat gefassten Ermächtigungsbeschlusses liegt,

folgender Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 12. April 1955 (zwölften April neunzehnhundertfünf-
undfünfzig) abgeschlossen worden:

Art. 1 Die Verbreiterung des Leimgrubenweges erforderte die Abtretung von 2 (zwei) Geländestreifen
des Dreispitzareals zur Allmend. Demzufolge wird gemäss Unterbaurechts-, Baurechts- und Mutations-
plan des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 31. Mai 1961 (einunddreissigsten Mai neunzehnhundert-
einundsechzig) und dazugehörendem Landabtretungsvertrag in Sektion IV von Parzelle 409⁷ ein Ab-
schnitt, haltend 8 a 12,5 m² (acht Aren zwölfteinhalb Quadratmeter) und von Parzelle 1830³ ein Ab-
schnitt, haltend 8 a 25,5 m² (acht Aren fünfundzwanzigteinhalb Quadratmeter) abgetrennt und zur All-
mend des Leimgrubenwegs gestrichen.

Auf den beiden Eigentumsparzellen lasten je ein Baurecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde der
Stadt Basel.

Art. 2 Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel entlässt demzufolge aus den Baurechten gemäss obge-
nanntem Plan

1. von Baurechtsparzelle 3513² einen Abschnitt haltend 8 a 12,5 m² (acht Aren zwölfteinhalb Quad-
ratmeter) und
2. von Baurechtsparzelle 3512 einen Abschnitt haltend 8 a 25,5 m² (acht Aren fünfundzwanzigtein-
halb Quadratmeter).

Die Baurechtsparzellen sind somit bezeichnet als Sektion IV.

- a) Baurechtsparzelle 35133, haltend 15 ha 18 a 71,5 m² (fünfzehn Hektaren achtzehn Aren einund-
siebzigteinhalb Quadratmeter), Münchensteinerstrasse, Leimgrubenweg und Reinacherstrasse,
- b) Baurechtsparzelle 35121, haltend 3 ha 99 a 31 m² (drei Hektaren neunundneunzig Aren einund-
dreissig Quadratmeter), Dornacherstrasse, Leimgrubenweg, Münchensteinerstrasse, Reinach-
erstrasse.

Art. 3 Die Bereinigung der Unterbaurechte erfolgt durch separate Akte.

Art. 4 Dieser Nachtrag zum Baurechtsvertrag tritt auf den 1. Juli 1962 (ersten Juli neunzehnhundert-
zweiundsechzig) in Kraft und Wirksamkeit.

Art. 5 Die dieses Vertrages wegen ergehenden Notariats- und Grundbuchkosten gehen zu Lasten des Baudepartementes des Kantons BaselStadt.

Die Parteien ermächtigen das Grundbuchamt, die Einschränkung der beiden Baurechte gemäss vorstehendem Vertrag einzutragen.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag nach erfolgter Lesung und Genehmigung von den Komparenten und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hienach unterzeichnet worden.

Basel, den 6. Juni 1962

(sechsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig)

Chr. Merian'sche Stiftung

H. G. Oeri Dr. H. Meier

Einwohnergemeinde der Stadt Basel, Finanzdepartement

Der Vorsteher: Schaller

Der Departementssekretär: Dr. W. Weiss

Dr. Bernhard Gelzer, Notar

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 4. September 1962 genehmigt

Der Präsident: Wyss

Der 2. Staatsschreiber: Dr. R. Frei